

staate gebürtig sind, gelitairpflichtig sind. — Nur hiervon dispensiren; jedoch gefallend lassen, wenn der bestehende Staatsverträge, staatsverträge erforderlich gehen zu lassen wünscht, he geleistet worden, über ung selbst aber ausgesetzt, den ist.

Bürger werden will, mit n Weddbureau, entweder burgischer Staats-Papiere uten, mit einer angemessenen, sich bis zu diesem n, eine Caution dafür beiner hiesigen Hülfsanstalt noch sich während dieses b das Reglement für die s Schulden kommen lassen it mehr als sechs Bürgern Weddcherrn überlassen, afsten zuzulassen, oder sie en, mit Angabe der Zeit,

h Deposition Hamburgi- ein Depositionsschein er- nmerci abgeliefert. Nach n, falls kein Widerspruch

r Erhebung von Abgaben lungen hieselbst, welche ürgen zu machen haben, inden, bei der Wedde zu- Cautionsgeldern, oder sie Zahlung an. Die Bürgen unterworfen. — Wird ein griffs in die Gerechtsame und ist dieselbe nicht bei- , so wie wegen der Kosten, ron verfügt die Erhebung , welche für solche Fälle nd, zur Bezahlung an. — en in keinem Falle Statt. Kosten, mit Ausnahme lements für das Bürger- to Bekanntmachung ver-

ls erschlichen annullirt, wieder entzogen wird. d dieser Zeit auch keine nnahme eines Amtes in kte Dienstzeit. In den eise, auf Ansuchen der urch freiwilligen Austritt tlassung aus demselben. achtet zu werden, geht 2) Durch freiwilligen erlangter Entlassung aus mtes im Anlande und ; vorbehaltlich der in r Bürgersöhne unter 20 n Tode die Mutter, als ung zum Militärdienste

sbar sind, die in den

hiesigen nexu zu treten e, welches gänzlich von schrift an Einen Hoch- zubringen, dass er mit och nicht zurückgelegt, ht Genüge geleistet hat, n Bürgern, welche die

Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nexu Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muss er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt: will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, dass er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten des Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, dass er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Male, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, insofern kein gegründeter, erforderlicher Fall an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesigen Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Gross-Bürger haben zu entrichten Crt. 758: 8 fl.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	750 fl. —
Stempel des Bürgerbriefes	3 „ —
Für das gedruckte Formular des Abhörungsboogens	— „ 4 „
An die Schreiberei	2 „ —
An den Registrator beim Bürger-Protocoll	2 „ 8 „
An den Herrenschenken	— „ 12 „

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86 fl. 8 fl.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	80 fl. —
Stempel des Bürgerbriefes	1 „ —
Für den Abhörungsbogen	— „ 4 „
An die Schreiberei	2 „ —
An den Registrator beim Bürger-Protocoll	2 „ —
An den Herrenschenken	— „ 12 „

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66 fl. 8 fl. |

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	60 „ —
Uebrigens wie unter Lit. a.	

c) In allen andern Fällen 56 fl. 8 fl.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	50 „ —
Uebrigens wie unter Lit. a.	

3) Der Sohn eines Gross-Bürgers (wohin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 fl. an die Cammer, wofür er das Gross- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1.)

4) Einem Kleinbürger, der das grosse Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 fl. angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten: An die Cammer resp. Crt. fl. 670, 690 und 700: — fl.

So wie ausserdem:

An Stempel	Crt. fl. 3: —
„ die Schreiberei	1: 8
„ den Registrator beim Bürger-Protocoll	1: 8

5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Grossbürger werden will, bezahlt dafür an die Cammer 187 fl. 8 fl.; übrigen wie No. 1.

6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Cammer 25 fl., welche ihm jedoch, wenn er später Grossbürger werden will, angerechnet werden, so dass er alsdann nur zu entrichten hat: Crt. fl. 162: 8 fl.; übrigen wie No. 2.

7) Muss der Bürgerfeld in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind ausserdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrenschenken zusammen 14 fl. 4 fl., falls aber ein beidigter Uebersetzer zugezogen werden muss, überdies noch 3 fl. 12 fl. zu entrichten.

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

**) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborene eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.